

Abrechnung transparent

Klassifizierung der Festzuschüsse für erneuerungsbedürftigen, implantatgetragenen Zahnersatz

Bei der Feststellung der Festzuschuss-Befunde bei erneuerungsbedürftigem, implantatgetragenen Zahnersatz ist zu unterscheiden, ob die Therapieplanung eine identische oder nicht identische Erneuerung vorsieht. Bei dieser Unterscheidung werden ergänzende Implantationen, Explantationen und Änderungen der Art der Verankerung nicht berücksichtigt.

Eine identische Erneuerung der Suprakonstruktion liegt vor, wenn:

- die Therapieplanung die gleiche Art der Versorgung vorsieht
- keine weiteren Zähne in die Versorgung mit einbezogen werden
- in dem zu versorgenden Kiefer keine Befundveränderung vorliegt

Für die identische Erneuerung von Suprakonstruktionen sind Festzuschüsse nach der Befundklasse 7 ansetzbar:

- Bei festsitzenden Suprakonstruktionen (implantatgetragene Kronen, implantatgetragene Brücken): Befund-Nr. 7.1, Befund-Nr. 7.2
- Bei herausnehmbarer Suprakonstruktion (implantatgetragene Prothesenkonstruktion): Befund-Nr. 7.5, Befund-Nr. 7.6 (als Zuschlag für implantatgetragenen Konnektor bei zahnlos atrophiertem Kiefer)

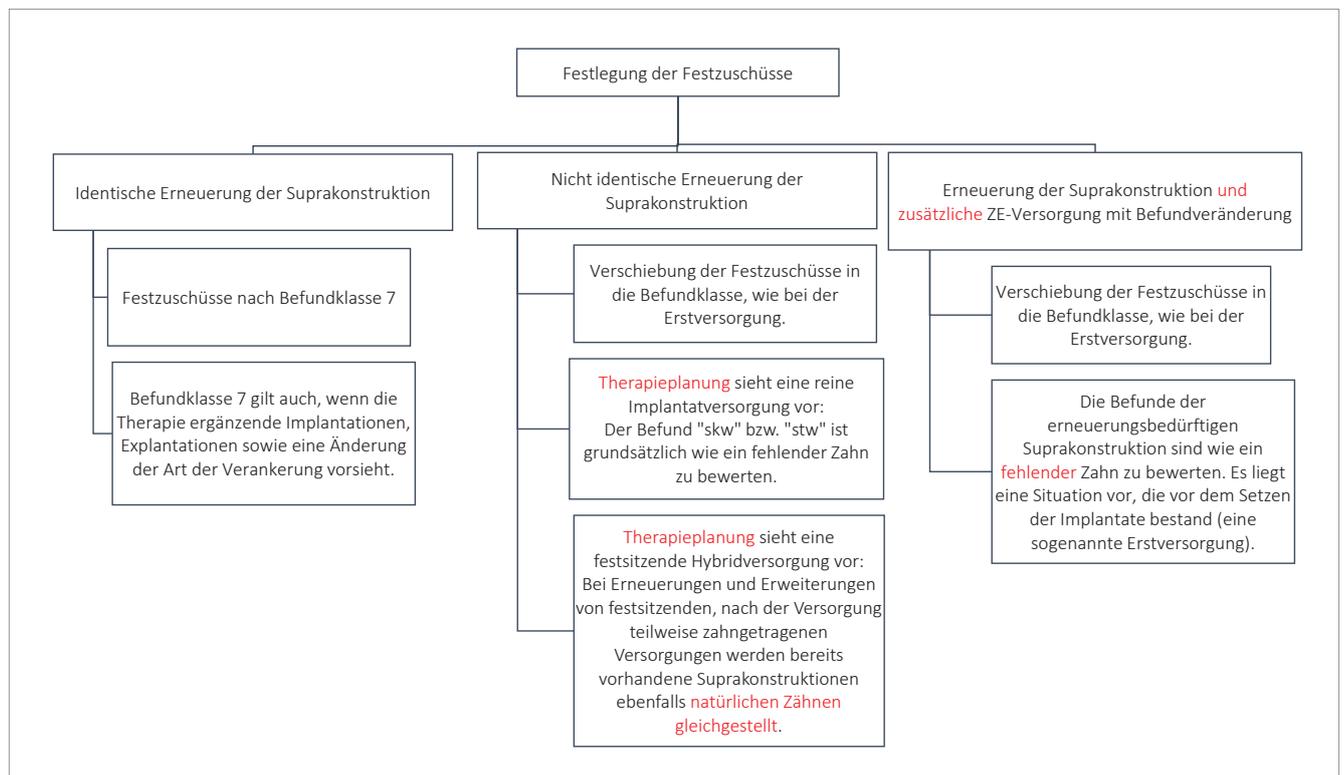
Eine nicht identische Erneuerung der Suprakonstruktion liegt vor, wenn:

- die Therapieplanung nicht die gleiche Art der Versorgung vorsieht

- weitere Zähne in die Versorgung mit einbezogen werden
- in dem zu versorgenden Kiefer eine Befundveränderung vorliegt (Eine Befundveränderung besteht immer dann, wenn sich an dem natürlichen Zahnbefund etwas ändert, zum Beispiel weil ein Zahn extrahiert wurde.)

Für die nicht identische Erneuerung von Suprakonstruktionen folgt eine Verschiebung in die Befundklassen wie bei der Erstversorgung und die Befundklasse 7 findet keine Anwendung.

Barbara Zehetmeier
KZVB-Projektgruppe Abrechnungswissen



Klassifizierung der Festzuschüsse für erneuerungsbedürftigen, implantatgetragenen Zahnersatz mit identischer/nicht identischer Erneuerung